

Zeitschrift: Mitteilungen des Kantonalen Statistischen Bureaus
Herausgeber: Kantonales Statistisches Bureau Bern
Band: - (1915)
Heft: 1

Artikel: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1913
Autor: [s.n.]
Kapitel: Text
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern.

Einleitung.

Zu den vielverzweigten Aufgaben der amtlichen und speziell der administrativen Statistik gehören auch fortgesetzte oder periodische Nachweise über die Steuerverhältnisse der Gemeinden. Diese wurden bisher vom kant. statistischen Bureau gewöhnlich je nach 5 Jahren, also in periodischer Wiederkehr ermittelt und beziehen sich in der Hauptsache auf die Jahre 1882, 1893, 1897, 1903 und 1908. Die neuste Ermittlung beschlägt nun das Jahr 1913 und lehnt sich in formeller Hinsicht genau an die früheren von 1908 an, und zwar beziehen sich die neuermittelten Steueransätze auf die 5 Jahre 1909—1913, während die Steuerkapitalien für das Jahr 1913 selbst ermittelt wurden. Die Berichterstattung lag, wie früher, in erster Linie den Einwohnergemeindebehörden ob. Gleichzeitig, und zwar in Verbindung mit derjenigen über die Gemeindesteuerverhältnisse, fand noch, wie schon 1908, eine besondere Ermittlung der Steuerkapitalien und Steueransätze der Schulgemeinden pro 1913 statt (vergl. Ziffer IV des hiernach abgedruckten Berichtformulars); die Ergebnisse derselben dienen der Unterrichtsdirektion zum Zwecke der Erneuerung der statistischen bzw. mathematischen Grundlagen für die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages an besonders belastete Gemeinden und es kommen daher die diesbezüglichen Ergebnisse in der vorliegenden Bearbeitung nicht weiter in Betracht. Immerhin wurde neuerdings dafür gesorgt, dass die Steuerverhältnisse ausser für die Einwohnergemeinden auch für die örtlichen Unterabteilungen,

Anweisung für die Berichterstattung über die Gemeindesteuerverhältnisse.

Das vorliegende Berichtformular ist in erster Linie für die Einwohnergemeinden bestimmt. Sofern jedoch besondere Abteilungen derselben (Orts-, Schul- und Bäuerlgemeinden) für sich ebenfalls Steuern beziehen, so haben dieselben ihre Angaben an Hand dieses Berichtformulars gesondert zu machen. Insbesondere ist es erforderlich, dass die Steueransätze und Steuerkapitalien für jede Schulgemeinde zum Nachweis gelangen.

Die Nachweise unter Ziffer I, II und III des Formulars sind analog der früheren periodisch ermittelten Angaben über die Gemeindesteuerverhältnisse zu statistischen Vergleichszwecken im allgemeinen bestimmt, diejenigen unter Ziffer IV dagegen sollen speziell der neuen Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrags zu Primarschulzwecken für besonders belastete Gemeinden nach § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht und §§ 1—6 des Dekrets vom 24. November 1904 zur Grundlage dienen.

Obschon die Berichterstattung im Grunde in allen Teilen materiell eine übereinstimmende sein soll, so ist doch die Zweckbestimmung der Nachweise eine verschiedene, weshalb eine Auseinanderhaltung derselben und zudem bei Ziffer IV mit Bezug auf die Steuerkapitalien und -Ansätze eine rechnerische Abweichung notwendig erscheint.

Wo es sich um einheitlichen Steuerbezug für die ganze Einwohnergemeinde handelt, ist die Sache ziemlich einfach; dagegen erfordert die Berichterstattung, sowie die statistische Feststellung in Gemeinden mit verzweigter Ortsverwaltung entsprechende Sorgfalt zur Klarstellung der Verhältnisse. Für die Angaben unter Ziffer I, II und III soll die Regel gelten, dass im Bericht der Einwohnergemeinde nur diejenigen Steueransätze anzugeben sind, welche sich auf das ganze Gemeindegebiet und auf die verschiedenen Zwecke derselben beziehen, sofern nicht einzelnen Unterabteilungen besondere Zweige der Ortsverwaltung obliegen, in welchem Falle die besondern Steueransätze und -Bezüge der Gemeindeabteilungen in den Angaben der Einwohnergemeinde nicht inbegriffen sein sollen, wohl aber die Steuerkapitalien. Die letztern würden also sowohl im allgemeinen Bericht der Einwohnergemeinde gesamthaft als auch in demjenigen der einzelnen Unterabteilungen für sich besonders figurieren, damit auf diese Weise der wirkliche Steuerbezug sowohl hinsichtlich der Tellansätze als auch der Steuerkapitalien und -Erträge für die Einwohnergemeinden wie für die Unterabteilungen richtig zum Nachweis gelangen. Unter allen Umständen ist es ratsam, stets Erklärungen beizufügen, damit man genau weiss, wie es sich mit den Angaben verhält.

Die Steuerkapitalien und Steuererträge (sub Ziffer II, III und IV) beziehen sich auf das Steuerjahr 1913.

Für die Angaben der **Grundpfandschulden** ist das Schuldenabzugsregister massgebend, d. h. **es sind unter Ziffer II sowohl die abzugsberechtigten als auch die nicht abgezogenen (Über-) Schulden einzusetzen; bei Ziffer IV, i. dagegen können nur die abzugsberechtigten Schulden in Betracht fallen;** hier sind die Steuerkapitalien und Steueransätze für jede Schulgemeinde gesondert nachzuweisen, und zwar so, dass sowohl die wirkliche Steuerkraft auf Grundlage des Gemeindesteuerbezugs als auch die faktischen Ansätze der allgemeinen Tellen insgesamt, d. h. mit Inbegriff derjenigen der Einwohner-, Orts- und Kirchengemeinden etc., zur Darstellung kommen.

Auf der einen Seite (bei Ziffer I, II und III) will man die Steuerverhältnisse und den Steuerbezug der Einwohnergemeinden und Unterabteilungen vom administrativen Gesichtspunkte aus kennen lernen, auf der andern Seite (Ziffer IV) dagegen will man wissen, welche Steuerkraft die einzelnen Schulgemeinden auf Mitte 1913 aufweisen und wieviel ein Vermögenssteuerpflichtiger im Jahre 1913 *vom Tausend* überhaupt zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern Zwecken in der betreffenden Gemeinde oder -Abteilung zu leisten hatte.

Die Berichtformulare sind sorgfältig beantwortet bis zum 15. Mai dem Regierungsstatthalteramt zuhanden des kant. statistischen Bureau einzusenden.

Bern, den 20. März 1914.

Direktionen des Innern und des Unterrichtswesens.

Bericht
über den
Bezug der direkten Gemeindesteuern
in den letzten Jahren.
(Siehe die Anweisung hievor.)

Amtsbezirk

Einw.-Gemeinde

Hier ist auch die nähere Bezeichnung der Gemeindeabteilung (ob Orts-, Viertels-, Bürgert-, Schul-gemeinde etc.) erwünscht.

Abteilung

I. Steueransätze der Gemeinde von 1909 bis 1913.
(Getrennte Bezüge für das Orts-, Schul-, Armen- und Kirchengut sind hier in ein und demselben Ansatz vereinigt anzugeben.)

Steuerobjekt	Es wurden bezogen:				
	pro 1909	pro 1910	pro 1911	pro 1912	pro 1913
Vom Vermögen 0/00 0/00 0/00 0/00 0/00
Vom Einkommen I. Klasse 0/0 0/0 0/0 0/0 0/0
Vom Einkommen II. Klasse 0/0 0/0 0/0 0/0 0/0
Vom Einkommen III. Klasse 0/0 0/0 0/0 0/0 0/0
Allfällige andere Gemeindesteuern oder Extratellen (Art derselben zu nennen.)

Bemerkungen :

II. Gemeindesteuerkapitalien pro (Mitte des Jahres) 1913.

Vermögen		Grund-pfandschulden	Einkommen			Bemerkungen
Rohes Grundsteuer-kapital	Grundpfändlich versicherte Kapitalien ¹⁾		I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	

¹⁾ d. h. 25facher Zinsbetrag des tellpflichtigen Kapitalsteuer-Kapitals.

III. Gemeindesteuerbezug pro 1913.

Spezifikation ¹⁾ nach Art oder Ver-wendung der Steuern	Steueransatz vom		Betrag der erhobenen Gemeindesteuern ²⁾ (inkl. Nachbezüge und Ausstände)			Bemerkungen
	Ver-mögeln	Ein-kommen I. Kl.	vom Ver-mögeln	vom Einkommen I., II., III. Kl.	im ganzen	
	0/00	0/0	Fr.	Fr.	Fr.	
Total						

¹⁾ Eventuell nur bei getrenntem Bezug für Orts-, Schul-, Armen- und Kirchen-zwecke, oder auch von Extrasteuern für örtliche Zwecke besonders, sonst aber im Total angegeben.

²⁾ Mit Inbegriff der ausserordentlichen oder Extratellen, jedoch sind indirekte Steuern, wie Hundetaxen und Patentgebühren etc. nicht zu berücksichtigen.

**IV. Steuerkapitalien und Steueransätze der Schulgemeinden
pro 1913.**

Schulgemeinde

a) Steuerkapitalien der Gemeinde pro 1913.

1. Reines Grundsteuerkapital auf 30. Juni 1913	Fr.....
2. Tellpflichtiges Kapitalsteuer-Kapital (25facher Zinsbetrag)	"
3. Einkommen I. Klasse Fr. \times 15 (umgerechnet in Vermögen) =	"
4. Einkommen II. Klasse " \times 20 " " " =	"
5. Einkommen III. Klasse " \times 25 " " " =	"

Total reines Steuerkapital, d. h. Steuerkraft (pro 1913) Fr.....

b) Steueransätze¹⁾ der Gemeinde pro 1913.

1. Einwohnergemeindetelle	0/00 vom Vermögen.
2. Ortstelle	0/00 " "
3. Schultelle	0/00 " "
4. Kirchentelle	0/00 " "
5. Spendtelle	0/00 " "
6. Weg- oder Strassentelle	0/00 " "
7. Feuerwehr-, Brand- oder Spritzentelle	0/00 " "
8. Viertelstelle	0/00 " "
9. Gemeindewerkstelle	0/00 " "
10.	0/00 " "
11.	0/00 " "
12.	0/00 " "

Gesamtstellansatz¹⁾ 0/00 vom Vermögen.

¹⁾ Die *nicht allgemein*, d. h. von allen Vermögenssteuerpflichtigen der betreffenden Schulgemeinde *erhobenen Tellen* fallen ausser Betracht; auch können solche Auflagen, die nicht 0/00 vom Vermögen jedes Pflichtigen, sondern z. B. per Haushaltung oder per Juchart bezogen werden, wie für das Gemeindewerk, nur insofern in Betracht fallen, als der faktische Ertrag derselben im ganzen zum steuerpflichtigen Vermögen der Schulgemeinde überhaupt richtig ins Promille-Verhältnis gesetzt wird.

Bemerkungen :

.....
.....
.....
.....

Vorstehende Angaben sorgfältig und gewissenhaft gemacht zu haben, bescheinigt

....., den 1914.

Namens des Gemeinderats :

soweit solchen Verwaltungs- und Steuerbefugnisse zustehen, also auch für die Schulgemeinden, zum Nachweis gelangten; dabei wurden auffällige oder unrichtig erscheinende Angaben durch schriftliche Rückanfragen an die berichterstattenden Organe in gewohnter Weise tunlichst berichtet.

In der Einleitung zu unserer letzten Gemeindesteuерstatistik hatten wir auf zwei gesetzgeberische Massnahmen hingewiesen, welche damals in Vorbereitung waren und die unter Umständen das Steuerwesen der Gemeinden ganz wesentlich beeinflusst hätten, wenn sie zur Verwirklichung gelangt wären, nämlich die Neuordnung des Gemeindewesens durch ein neues Gemeindegesetz und die Vorlage eines Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern; während das erstere bis jetzt noch nicht zur Beratung gelangt ist, wurde das letztere in der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1912 mit erheblichem Mehr verworfen. Damit blieb es einstweilen in der Verwaltung und speziell im Steuerwesen der Gemeinden beim alten und die von der Steuerreform erwartete Ausgleichung oder gerechtere Verteilung der Steuerlast durch Anwendung der Progression konnte damit nicht in Erfüllung gehen. Ausser den für den Steuerertrag günstig erscheinenden Progression waren in der Steuergesetzvorlage noch zwei andere Neuerungen vorgesehen, welche den Gemeinden Nutzen gebracht oder wenigstens Unbilligkeiten unter denselben beseitigt hätten. Es betrifft dies in erster Linie der Bezug von besondern Steuern, d. h. einer Aktivbürgersteuer, welche wenigstens dem Minimum der Einkommensteuer entsprechen sollte, sowie einer festen Einkommensteuer im Betrag von höchstens Fr. 20 von Erwerbenden, welche sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat in der Gemeinde aufhalten und nicht schon eingeschätzt sind (in der Praxis dürften zwar die Gemeinden von der Befugnis zum Bezug solcher partieller Einkommensteuern sowieso schon Gebrauch gemacht haben); sodann die Errichtung der Steuer von grundversicherten Kapitalien und Renten, sowie von Einkommen am Wohnort oder Geschäftssitz des Pflichtigen. Unzweifelhaft würde die Annahme der Steuergesetzvorlage

von 1912 nicht nur dem Staat, sondern auch den Gemeinden einen Mehrertrag an Steuern gebracht haben, den sie gewiss sehr gut hätten brauchen können.

Die Gemeindesteuerverhältnisse im allgemeinen.

Zu einer richtigen Beurteilung der steuerstatistischen Nachweise betreffend die Steuerobjekte und deren Ertrag ist vor allem aus notwendig, dass das geltende Steuerrecht wenigstens seinen Grundzügen nach in Betracht gezogen wird, denn es ist klar, dass die Höhe der Steuerleistungen nicht allein von den Steuerobjekten, sondern auch von dem Maßstab der Veranlagung, beziehungsweise von den Ansätzen der Steuer abhängig ist. Für das Steuerwesen der Gemeinden sind einstweilen, d. h. bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes, noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. September 1867, sowie die Steuerreglemente der Gemeinden massgebend. Der Bezug der Gemeindesteuern soll auf Grundlage der Staatssteuerregister erfolgen in der Weise, dass diese letztern sowohl hinsichtlich der Schatzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens als auch in betreff der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen Regel machen. Dennoch wäre es ein Irrtum, anzunehmen, dass die Steuerregister des Staats und der Gemeinden den Steuerobjekten und dem gesamten Steuerkapital nach miteinander übereinstimmen würden; denn abgesehen von verschiedenen Abweichungen besteht diesbezüglich schon darin ein grosser Unterschied, dass bei der Staatssteuer die im Kanton versteuerbaren, auf Grundeigentum haftenden grundpfändlichen Schulden abgezogen werden können, bei den Gemeindesteuern dagegen nicht. Auch in der Anlage der Gemeindesteuern, resp. im Verhältnis der Vermögens- und Einkommenssteueransätze, kommen vielfach Ungleichheiten vor, obschon im Gesetz vorgeschrieben ist, dass dieselbe nach dem nämlichen Maßstabe zu geschehen habe, welcher für die Staatssteuer festgesetzt sei. Aber nicht nur zwischen dem Staats- und Gemeindesteuerverzug bestanden von jeher

wesentliche Verschiedenheiten, sondern auch im Staatssteuerwesen selbst, und zwar zwischen dem alten und neuen Kantonsteil. Einen tatsächlichen Fortschritt für den Staat und die Gemeinden im Sinne der Vereinfachung des Steuerwesens brachte Art. 105 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893¹⁾), sowie das Abänderungsgesetz betreffend die Vermögenssteuer vom 20. August 1893, indem der Schuldenabzug und die Besteuerung der grundpfändlichen Schulden bei der Staatssteuer, gemäss den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes von 1856, auch auf den Jura ausgedehnt wurde. Ein auf historisch-administrative Ursachen zurückzuführender Unterschied zwischen altem und neuem Kantonsteil besteht zwar im Staatssteuerwesen immer noch in der Höhe der Steueransätze fort. Während der doppelte Steueransatz für Vermögen (also Grundbesitz und grundpfändliche Kapitalien) im alten Kanton derzeit auf 2,50 % lautet, beträgt derselbe im neuen Kanton 2,30 % und beim Einkommen ist dieser Unterschied in der dreiteiligen Abstufung nach Gesetz, sowie nach den bezüglichen Rats- und Volksbeschlüssen folgender:

	Staatssteueransätze pro 1913	
	im alten Kanton Fr.	im Jura Fr.
Einkommen I. Kl. (Arbeit und Erwerb) . . .	3,75 %	3,45 %
II. „ (Leibrenten und Pensionen) . . .	5,0 %	4,60 %
III. „ (verzinsliche Kapitalien) . . .	6,25 %	5,75 %

Bei 1 % Vermögenssteuer ist nämlich nach Staatssteuergesetz eine Einkommensteuer zu beziehen von 1,50 % I. Kl., 2 % II. Kl. und 2,50 % III. Kl. Der einfache Vermögenssteueransatz betrug ursprünglich 1 % und der doppelte 2 %; der Ansatz wird gemäss § 42 des Vermögenssteuergesetzes vom 15. Mai 1856 jeweilen durch den Grossen Rat bei der Budgetberatung festgesetzt. Zu diesen Staatssteueransätzen kam vom Jahre 1898 hinweg

¹⁾ In unserer früheren Publikation, Liefg. II, Jahrg. 1909 der „Mitteilungen“, Seite 8, hatte sich leider ein Druckfehler eingeschlichen, indem es dort nicht 1903, sondern 1893 heissen sollte.

noch die im Armengesetz vom 28. November 1897 (§ 79) und schon in der Verfassung von 1893, Art. 91 vorgesehene staatliche Armensteuer mit 0,50 % vom Vermögen und 0,75 % vom Einkommen.

Analog den früheren Darstellungen heben wir nun hiernach zum Vergleich die Hauptergebnisse aus den gemeinde- und bezirksweisen Übersichten betreffend die Gemeindesteuerverhältnisse hervor. Die Nachweise betreffend die Steuerkapitalien beziehen sich, wie bereits angegedeutet wurde, auf das Jahr 1913 bzw. 1908 und stellen folgende Gesamtsummen für den Kanton dar:

Rohes Grundsteuerkapital	{ pro 1908 Fr. 2,080,703,360 " 1913 " 2,348,395,050
Grundpfandschulden	{ pro 1908 " 871,213,750 " 1913 " 1,126,662,834
Grundpfändlich versicherte Kapitalien	{ pro 1908 " 433,656,650 " 1013 " 528,101,989
Einkommen I. Kl. (von Arbeit)	{ pro 1908 " 93,119,500 " 1913 " 119,459,570
" II. " (Leibrenten etc.)	{ pro 1908 " 689,200 " 1913 " 919,450
" III. " (verzinsl. Kapitalien)	{ pro 1908 " 14,319,300 " 1913 " 18,985,645

Demnach hätten die Gemeindesteuerkapitalien von 1908—1913 in folgendem Verhältnis zugenommen:

Steuerobjekte	Zunahme von 1908—1913 absoluter Betrag	Fr.	in %
Rohes Grundsteuerkapital	267,691,690 = 12,9		
Grundpfandschulden	255,449,084 = 29,3		
Grundpfändlich versicherte Kapitalien	94,445,339 = 21,8		
Einkommen I. Klasse (von Arbeit)	26,340,070 = 28,3		
" II. " (Leibrenten etc.)	230,250 = 33,4		
" III. " (verzinsliche Kapitalien)	4,666,345 = 32,6		

Es stellt sich damit geradezu eine erstaunliche Vermehrung der Steuerkapitalien für die 5 Jahre von 1908 bis 1913 heraus, nämlich beim Einkommen 28,3—33,4 %, bei

den grundpfändlich versicherten Kapitalien um 21,8 % und sogar beim rohen Grundsteuerkapital um 12,9 %. Allerdings ist auch bei den Grundpfandschulden eine Zunahme von 29,3 % zu verzeichnen, aber da diese von den Gemeinden besteuert werden und im rohen Grundsteuerkapital inbegriffen sind, so hat eine Zu- oder Abnahme derselben fiskalisch keinen weiteren Einfluss auf die Gemeindesteuern; immerhin sind die obigen Zunahmeziffern im einzelnen wie im allgemeinen vielsagend: sie sind von neuem ein schlagender Beweis von der bedeutenden Wohlstandsvermehrung des Volkes in den letzten Jahren vor dem Kriege und es röhren diese bis auf 33,4 % angestiegenen Vermehrungsbetreibnisse der Steuerkapitalien in den 5 Jahren von 1908—1913 kaum wesentlich von intensiverer Ausmittlung derselben her, sondern sie stellen in der Hauptsache eine effektive Vermehrung der Steuerkraft dar.

Es erscheint angezeigt, die Steuerkapitalverhältnisse auch in örtlicher Hinsicht etwas näher zu untersuchen. Zur Ermöglichung statistischer Vergleichungen betreffend die Steuerkraft der einzelnen Bezirke und Gemeinden unter sich empfiehlt es sich, wie früher, die Steuerkapitalien auf einen einheitlichen Maßstab, und zwar entweder auf den Vermögenssteuer- oder auf den Einkommenssteuerfaktor und überdies auf den Kopf der Bevölkerung umzurechnen; für die Amtsbezirke und Landesteile, wie auch für den Kanton wurde diese Umrechnung nach beiden Faktoren (vergl. die Rekapitulation am Schluss des tabellarischen Teils), für die Gemeinden dagegen nur nach dem Vermögensfaktor vorgenommen. Nach dem letztern beziffert sich die Gesamtsteuerkraft der Gemeinden auf Fr. 5,161,420,714 = Fr. 7991 per Kopf; dieselbe ergibt sich durch Addition des rohen Grundsteuerkapitals, der grundpfändlich versicherten Kapitalien, des 15fachen Betrages des Einkommens I. Klasse, des 20fachen Betrages des Einkommens II. Klasse und des 25fachen Betrages des Einkommens III. Klasse. Diese Umrechnung findet sich in der Zusammenstellung für jede Gemeinde und es kann dieselbe daher als Vergleichsfaktor zu verschiedenen ad-

ministrativen oder volkswirtschaftlichen Zwecken dienen. Immerhin muss dabei betont werden, dass von dieser Steuerkraft die Grundpfandschulden, weil gemeindesteuerpflichtig, nicht abgezogen sind und dass dieselbe somit nach dem Vermögensfaktor in Wirklichkeit um diese Summe zu hoch erscheint; dasselbe ist der Fall mit Bezug auf die nach dem Einkommenssteuerfaktor berechnete Steuerkraft, welche im ganzen Fr. 254,424,546 = Fr. 393,9 per Kopf der Bevölkerung ausmacht; hierbei wurde der Zins des Vermögens (Grundsteuerkapital und grundpfändlich versichertes Kapital) zu 4 % berechnet und die Summe des Einkommensteuerkapitals I., II. und III. Klasse dazu gezählt. Würde sich die Statistik auf die Staatssteuern beziehen, so käme selbstverständlich nur das reine Grundsteuerkapital und somit die entsprechend reduzierte Steuerkraft in Betracht. Nach dem oben erklärten Verfahren ergeben sich für die Landesteile folgende Relativziffern nebst Rangordnung bezüglich der Steuerkraft:

Landesteile	a) Nach dem Vermögenssteuer- faktor per Kopf	b) Nach dem Einkommenssteuer- faktor per Kopf
	Fr.	Fr.
Mittelland	10,911	545,2
Seeland	7,176	366,6
Oberland	6,981	328,1
Oberaargau	6,277	295,4
Jura	5,731	288,0
Emmenthal	4,869	220,7

Hier ist bemerkenswert, dass das Seeland das Oberland seit der letzten Erhebung von 1908 in der Gesamtsteuerkraft an Vermögen relativ überflügelt hat; der Einkommenssteuerkraft nach stand das erstere dem letztern schon vor 5 Jahren voran. Da sich unter den Landesteilen so grosse Unterschiede in der Steuerkraft zeigen, so ist klar, dass unter den Amtsbezirken, und insbesondere unter den Gemeinden noch viel grössere Extreme vorhanden sein müssen. Weitaus die grösste Steuerkraft per Kopf weist das Amt Bern auf mit Fr. 15,593 (nach dem

Vermögensfaktor), sodann Biel mit Fr. 10,625, Interlaken mit Fr. 8340, Burgdorf mit Fr. 7678, Niedersimmenthal mit Fr. 7502, Thun mit Fr. 7277, Laufen mit Fr. 7259 etc.; die geringste wiederum das Amt Schwarzenburg mit Fr. 3543, Frutigen mit Fr. 4185, Freibergen mit Fr. 4606, Pruntrut mit Fr. 4611, Seftigen mit Fr. 4648, Erlach mit Fr. 4670, Trachselwald mit Fr. 4828, Signau mit Franken 4909 etc.

Von den Gemeinden würde Interlaken weitaus die höchste Steuerkraft aufweisen, wenn nicht die kleine Gemeinde Hagneck durch die Kapitalanlage der Hagneckwerke in ganz ausserordentlicher Weise begünstigt würde, so dass die letztgenannte Gemeinde nach dem Betreffnis per Kopf auch neuerdings weitaus an erster Stelle zu stehen kommt.

Wir stellen hiernach die Gemeinden mit der höchsten und der geringsten Steuerkraft einander gegenüber.

Steuerkraft:

Gemeinden mit der höchsten Steuerkraft	per Kopf Fr.	Gemeinden mit der geringsten ²⁾ Steuerkraft	per Kopf Fr.
Hagneck ¹⁾	41,341	Kandersteg ³⁾	1857
Interlaken	27,741	Vellerat	1935
Muri	19,200	Busswil	2022
Bern	19,103	Belprahon	2174
Bannwil	17,283	Bonfol	2181
Thun	15,107	Schwanden	2286
Langenthal	13,525	Montsevelier	2307
Stalden	12,789	Fontenais	2409
Ballmoos	11,816	Les Breuleux	2420
Rumendingen	11,786	Ausserbirrmoos	2463
Delsberg	11,696	Rütschelen	2465
Burgdorf	11,692	Worben	2508
Wangen	11,656	Wolfisberg	2520
Niederösch	11,537	Walliswil-Wangen	2527
Biel	11,386	Rebeuvelier	2540

¹⁾ Hauptsächlich Anlagekapital der Hagneckwerke.

²⁾ Abgesehen von solchen Gemeinden, welche gar keine Steuern beziehen.

³⁾ Ausnahmsweise beeinflusst durch die zahlreiche Arbeiterschaft am Lötschbergbahnbau; normalerweise würde Kandersteg als Fremdenkurort viel günstiger dastehen.

Gemeinden mit der höchsten Steuerkraft		Gemeinden mit der geringsten Steuerkraft	
	per Kopf Fr.		per Kopf Fr.
Gutenberg	11,311	Hofstetten	2551
Grosshöchstetten	10,945	Mervelier	2571
Oberhofen	10,765	Otterbach	2584
Péry	10,663	Pleujouse	2594
Amsoldingen	10,652	Roches	2607
Aarberg	10,470	Walliswil-Bipp	2646
Hilterfingen	10,458	Bremgarten	2686
Pruntrut	10,457	Rüschegg	2737
Oberdiessbach	10,406	Aegerten	2763
Spiez	10,300	Innerbirrmoos	2788
Nidau	10,198	Niederried b. Aarberg . .	2794
Laufen	10,147	Châtillon	2804
Pruntrut	10,083	Loveresse	2816
Rümligen	10,054	Courtemaiche	2821
Wiggiswil	10,035	etc.	
	etc.		

Hinsichtlich des Betrages der von den Gemeinden und ihren Unterabteilungen erhobenen Steuern ergeben sich folgende Nachweise:

	Steuerertrag	
	im ganzen	per Kopf
	Fr.	Fr. Rp.
Vom Vermögen	8,369,334	12. 96
„ Einkommen	6,005,490	9. 30
Zusammen	14,374,824	22. 26

Nach dem Betreffnis per Kopf bezw. der relativen Steuerlast stellen sich die einzelnen Landesteile wie folgt zu einander: Mittelland Fr. 26.89, Seeland Fr. 23.91, Oberland Fr. 22.02, Oberaargau Fr. 20.07, Emmenthal Fr. 16.83 und Jura Fr. 15.16. Der Umstand, dass nun der Jura im Gegensatz zum früheren Nachweis von 1908 dem Emmenthal nachsteht, röhrt natürlich daher, dass im ersten geringere Steueransätze zur Anwendung kommen. Unter den Amtsbezirken ergeben sich folgende Gegen-sätze: Den grössten Steuerbetrag per Kopf weisen auf: Biel mit 35,3, Bern mit 34,5, Interlaken mit 27,89, Ober-hasle mit 24,3, Niedersimmenthal mit 22,89, Thun mit 21,6 etc.; den niedrigsten: Erlach mit 9,22, Pruntrut mit 9,64, Freibergen mit 14,05, Neuenstadt mit 14,27 etc. Der Steuer-

bezug der Gemeinden bewegt sich dem Erträgnis per Kopf nach in noch viel grössern Extremen, nämlich:

Steuerertrag:

Gemeinden mit dem höchsten Betreffnis			Gemeinden ohne Steuerbezug oder mit dem geringsten Betreffnis		
	per Kopf	Fr. Rp.		per Kopf	Fr. Rp.
Hagneck	88. 82		Soulce	—. —	
Interlaken	69. 37		Gäserz	—. —	
Bannwil	51. 69		Mullen	—. —	
Muri	38. 40		Treiten	—. —	
Bern	38. 21		Finsterhennen	—. —	
Thun	37. 77		Champoz	—. —	
Biel	37. 57		Lajoux	—. —	
Langenthal	35. 82		Souboz	—. —	
Wiggiswil	35. 12		Asuel	—. —	
Wangen	34. 97		Beurnevésin	—. —	
Niederösch	34. 40		Bressaucourt	—. —	
Burgdorf	34. 25		Buix	—. —	
Oberhofen	32. 30		Charmoille	—. —	
Hasleberg	31. 51		Courgenay	—. —	
Stalden	31. 24		Courtedoux	—. —	
Spiez	30. 90		Fahy	—. —	
Nidau	30. 50		Montenol	—. —	
Dittingen	30. 44		Montignez	—. —	
Hilterfingen	30. 32		Vendlincourt	—. —	
Meiringen	30. 13		Chevenez	1. 36	
Lauterbrunnen	30. 11		Lugnez	1. 84	
Adelboden	29. 55		Les Enfers	1. 88	
Romont	28. 86		Muriaux	2. 26	
Lohnstorf	28. 81		Pleujouse	2. 36	
Evilard	28. 65		La Chaux	2. 50	
Mett	28. 53		Golaten	2. 95	
Mülchi	28. 34		Peuchappatte	3. 03	
Gutenburg	28. 32		Alle	3. 38	
Mörigen	28. 13		Fontenais	3. 60	
St-Imier	27. 95		Säules	3. 70	
Duggingen	27. 88		Loveresse	4. 23	
Gerzensee	27. 81		Pleigne	4. 57	
Kirchlindach	27. 76		Lauenen	4. 63	
Grosshöchstetten . . .	27. 36		Mettemberg	4. 72	
Grafenried	27. 20		Les Genevez	4. 83	
Lyss	27. 08		Roches	4. 83	
Laupen	27. 05		St. Brais	4. 96	
	etc.			etc.	

Von den 19 Gemeinden, welche keine Steuern beziehen, gehören 15 dem Jura und 4 dem Amt Erlach an; die Gemeinde Champoz bezieht nur eine Gemeindewerkstelle.

Eine Vergleichung der pro 1908 berechneten Steuerkraft der Gemeinden mit derjenigen früherer Zeitpunkte ergibt folgendes Bild:

Jahr	Steuerkraft		per Kopf Fr.
	Fr.		
1882	2,175,641,441		4097
1893	2,504,472,386		4718
1897	2,701,160,342		5120
1903	3,336,647,448		5661
1908	4,282,919,010		7266
1913	5,161,420,714		7991

Auch in der letzten 5 Jahresperiode hat die Steuerkraft nahezu um eine Milliarde (d. h. um Fr. 878,501,704 = 20,5 %) zugenommen; freilich entspricht die letztere nicht der Wirklichkeit, indem, wie gesagt, die nach dem Vermögensfaktor berechnete Steuerkraft um den 15—25fachen Betrag des Einkommenssteuerkapitals erhöht erscheint und somit das letztere in obiger Zunahme-Summe mit Fr. 516,364,675 inbegriffen ist. Seit 1882 hätte die Steuerkraft um die respektable Summe von Fr. 2,985,779,273 = 137,2 % zugenommen. Diese Tatsache bildet einen unwiderlegbaren Beweis für die allgemeine Wohlstandsvermehrung, wenn auch zugegeben ist, dass die Zunahme der Steuerkraft in den letzten 10 Jahren nicht im vollen Betrage eine faktische war, sondern dass die Steuerkapitalien zum Teil bereits vorhanden gewesen und dann durch intensivere Nachforschung zutage gefördert worden sein dürften. In unserer früheren Veröffentlichung betreffend die Gemeindesteuern bemerkten wir auf Seite 14, dass da noch ein fruchtbare Tätigkeitsfeld für die Steuerbehörden vorhanden sei, denn die direkte Anwendung und Vollziehung der steuergesetzlichen Vorschriften ohne Ansehen der Person, also die Ausmittlung der wirklichen Steuerkraft

und deren gleichmässige Heranziehung zur Besteuerung lasse vielerorts noch immer sehr zu wünschen übrig. In dieser Beziehung scheint aber in den letzten Jahren doch ernsthaft gearbeitet worden zu sein, und zwar in erster Linie von der Zentralsteuerverwaltung aus, indem für intensivere Kontrolle und Nachforschungen gesorgt wurde. Selbstverständlich kommt die dadurch erzielte Vermehrung der Steuerkapitalien auch den Gemeinden zugut. Immerhin ist bemerkenswert, dass der Steuerertrag bezw. die Steuerlast der Gemeinden neuerdings erheblich stärker zugenommen hat, als die Steuerkraft, wie aus folgenden Zahlen ersichtlich ist:

Jahr	Erhobene Gemeindesteuern	
	im ganzen	per Kopf
	Fr.	Fr.
1882	4,502,850	8,49
1893	5,993,405	11,20
1897	7,012,987	13,06
1903	8,454,247	14,34
1908	11,476,629	19,47
1913	14,374,824	22,26

Während die Steuerkraft in der letzten Jahrfünftperiode um 20,5 % zugenommen hat, betrug das Zunahmeverhältnis der Steuerlast 25,2 %, und wenn wir die ganze Periode von 1882—1913 ins Auge fassen, so stellt sich für die 31 Jahre eine Vermehrung der Steuerkraft von 137,2 % und eine solche der Steuerlast von 219,2 % heraus. Es lässt diese Tatsache den unzweideutigen Schluss zu, dass die stärkere Zunahme des Steuerertrags die Folge entsprechender Erhöhung der Steueransätze war. Auf die Steuerveranlagung soll in einem nachfolgenden Kapitel noch speziell Bezug genommen werden.

Im Hinblick auf die wechselseitigen Aufgaben der Gemeinden und des Staats und des zur Erfüllung derselben bestimmten Steuern erscheint es von Interesse, hier neuerdings einen Vergleich zwischen dem Ertrag der Staats- und Gemeindesteuern zu ziehen und zugleich die gesamte

Steuerlast zu berechnen. An direkten Steuern (vom Vermögen und Einkommen) wurden pro 1913 bezogen:

Vom Staat (netto) . .	Fr. 11,204,253	= 17.35 pro Kopf
Von den Gemeinden .	„ 14,374,824	= 22.26 „ „
Zusammen	<u>Fr. 25,579,077</u>	<u>= 39.61 pro Kopf</u>

Demnach übertrifft der Steuerbetrag der Gemeinden denjenigen des Staates um mehr als 3 Millionen Franken oder zirka 5 Fr. per Kopf der Bevölkerung: allein es fragt sich doch, ob der Ertrag der Staatssteuern nicht mehr zugenummen habe, als derjenige der Gemeindesteuern. Darüber wird uns der nachfolgende Nachweis, resp. Vergleich zwischen Staat und Gemeinden für den Zeitraum der letzten 31 Jahre orientieren:

pro	Betrag der		Staats und Gemeinde- steuern zusammen
	Staatssteuern	Gemeindesteuern	
	Fr.	Fr.	Fr.
1882	3,392,153	4,502,850	7,895,003
1893	4,089,593	5,993,405	10,082,998
1897	4,552,442	7,012,987	11,565,429
1903	6,976,065	8,454,246	15,430,311
1908	9,029,800	11,476,629	20,506,429
1913	11,204,253	14,374,824	25,579,077
Zunahme von			
1882—1913	7,812,100	9,871,974	17,684,074
in %	230,3	219,2	224,0

Aus dieser Darstellung geht hervor, dass obschon der Gemeindesteuerertrag im Zeitraum von 31 Jahren eine grössere Zunahme in absoluter Summe darstellt, als der Staatssteuerertrag, der letztere relativ doch noch in stärkerem Masse, nämlich um 230,3 % angewachsen ist, als der erstere, dessen Vermehrung 219,2 % beträgt; ferner dass die Staats- und Gemeindesteuern zusammen sich im genannten Zeitraum von 1882—1913 um Fr. 17,684,074 = 224 % vermehrt respektive absolut mehr als verdreifacht haben! Ein sprechendes Beleg für die vermehrten Aufgaben der öffentlichen Gemeindewesen und die Kulturentwicklung unseres Landes im letzten Menschenalter.

Gemeinde- und Staatssteuern in andern Kantonen.

Im dritten Abschnitt unserer früheren Gemeindesteuерstatistik suchten wir einen Vergleich der Steuerleistungen für Staat und Gemeinden des Kantons Bern mit denjenigen anderer Kantone zu ziehen, wobei wir auf die Schwierigkeiten hinwiesen, die sich dabei nicht nur in methodischer, sondern auch in materieller Hinsicht entgegenstellen, so dass wir uns mit einigen wenigen Nachweisen begnügen mussten. Immerhin wäre es durchaus kein schwieriges Problem, im Interesse der schweizerischen Finanzkunde von Zeit zu Zeit im Wege einer allgemeinen amtlich-statistischen Aufnahme feststellen zu lassen, wie viele Steuern die Gemeinden und die Kantone in einem bestimmten Jahre erhoben haben, denn mit einem vollständigen Nachweis der absoluten Steuerertragssummen von Staat und Gemeinden, nebst dem auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Betreffnis hätte man wenigstens einen sicheren Anhaltspunkt zur Beurteilung der Leistungen in Form von direkten Steuern gewonnen. Freilich, wenn man sich in berufenen Kreisen so wenig um einen richtigen, planmässigen Betrieb der amtlichen Statistik, vorab der eidgenössischen, in der Schweiz bekümmert, wenn Parlamentarier und selbst „Minister“ sich damit begnügen, nur so gelegentlich von statistischen Daten zu ihren momentanen praktischen Zwecken zu verwerten, was sie gerade erhaschen können, unbekümmert darum, ob sie aus privater dilettantischer oder aus amtlicher fachmännischer Quelle stammen, darf man sich nicht verwundern, wenn dann mangels an administrativen statistischen Vorkehren etwa auch akademische Lehrer des Finanzfachs und der Finanzstatistik bei Abfassung von Werken am Schlusse¹⁾ bekennen müssen, dass das Gemeindefinanzwesen in der Schweiz zum grossen Teil als eine Terra incognita be-

¹⁾ Grundzüge des Finanzhaushaltes der Kantone und Gemeinden von Dr. J. Steiger, Bern 1903, I. Teil.

zeichnet werden müsse! In neuester Zeit wurde zwar ein neuer finanzstatistischer Anlauf unternommen, aber ob derselbe zu einer vergleichbaren Basis bezüglich der Steuerleistungen in den schweizerischen Gemeinden und Kantonen führen wird, ist wohl sehr zu bezweifeln. Wollte man bei einer solchen Ermittlung zum Zwecke der näheren Untersuchung der Steuerlast noch weiter gehen, so ist klar, dass auch die Steuerkapitalien nebst dem Maßstab der Steuerveranlagung, also die Steueransätze zum Nachweis kommen müssten; allein damit würde die Aufgabe eben wieder bedeutend erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht, denn es stehen bekanntlich derartigen ausserkantonalen Vergleichen auf völlig inkongruenter Basis schon mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Steuergesetzgebung und Steuerpraxis, sowie auf die administrativen Verhältnisse und ungleiche Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden die grössten Hindernisse entgegen. Beschränkt man sich aber in der Hauptsache auf die faktische Steuerleistung für Staat und Gemeinden zusammen, so bleibt höchstens die Frage noch zu untersuchen übrig, ob hohe oder niedrige Steuererträge (nach dem relativen Betreffnis per Kopf) auf den Betrag der Steuerkapitalien oder auf die Steueransätze oder auf beide zusammen zurückzuführen, resp. welche von beiden Faktoren von bestimmendem Einfluss auf den Steuerertrag gewesen seien. Da diese Untersuchung höchstens auf Grund unserer statistischen Darstellungen für die bernischen Gemeinden, nicht aber beim Versuch einer interkantonalen Vergleichung möglich ist, so halten wir uns im nachstehenden, wie gesagt, an die beigebrachten vergleichbaren Angaben derjenigen Kantone, welche in ihren Rechenschaftsberichten oder in Spezialpublikationen wenigstens den Ertrag der Gemeindesteuern im ganzen verzeichnen; es sind dies die 7 Kantone Zürich, Bern, Baselland, Solothurn, Aargau, Glarus und Zug.

Kanton Zürich (pro 1912).

	Steuerertrag	
	im ganzen	per Kopf
	Fr.	Fr. Rp.
Staatssteuern	12,081,508	23. 98
Gemeindesteuern	<u>19,813,092¹⁾</u>	39. 32
Zusammen	<u>31,894,690</u>	63. 30

¹⁾ Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich:
Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1912.

Kanton Bern (pro 1913).

	Steuerertrag	
	im ganzen	per Kopf
	Fr.	Fr. Rp.
Staatssteuern	11,204,253	17. 35
Gemeindesteuern	<u>14,374,824</u>	22. 26
Zusammen	<u>25,579,077</u>	39. 61

Kanton Baselland ²⁾ (pro 1912).

	Steuerertrag	
	im ganzen	per Kopf
	Fr.	Fr. Rp.
Staatssteuern	564,729	7. 39
Gemeindesteuern	<u>1,321,899</u>	17. 28
Zusammen	<u>1,886,628</u>	24. 67

²⁾ Ergebnisse der Gemeinderechnungen vom Jahre 1912, bearbeitet von der Direktion des Innern auf Anordnung des Regierungsrates.

Kanton Solothurn (pro 1911).

	Steuerertrag	
	im ganzen	per Kopf
	Fr.	Fr. Rp.
Staatssteuern	718,333	6. 14
Gemeindesteuern	<u>2,512,746</u>	21. 47
Zusammen	<u>3,231,079</u>	27. 61

Kanton Aargau.

	Steuerertrag	
	im ganzen	per Kopf
	Fr.	Fr. Rp.
Staatssteuern	1,269,513 ¹⁾	5. 50
Gemeindesteuern	6,114,910	26. 52
Zusammen	<u>7,384,423</u>	<u>32. 02</u>

¹⁾ Inbegriffen Fr. 326,899 Ertrag der Spezialsteuer der Aktiengesellschaften.

Kanton Glarus (pro 1913).

	Steuerertrag	
	im ganzen	per Kopf
	Fr.	Fr. Rp.
Staatssteuern	713,973 ²⁾	21. 43
Gemeindesteuern	1,353,063	40. 61
Zusammen	<u>2,067,036</u>	<u>62. 04</u>

²⁾ Inklusive Steuern von Aktiengesellschaften und anonymen Erwerbsgesellschaften zusammen Fr. 112,925.

Kanton Zug (pro 1913).

	Steuerertrag	
	im ganzen	per Kopf
	Fr.	Fr. Rp.
Staatssteuern	336,168 ³⁾	11. 94
Gemeindesteuern	515,106	18. 29
Zusammen	<u>851,274</u>	<u>30. 23</u>

³⁾ Der Rechenschaftsbericht über das Finanzwesen pro 1913 fehlt noch, daher wurde die Summe nach der Vermehrung des Staatssteuerertrages von 1911—1912 berechnet.

Daraus ist ersichtlich, dass die Kantone Zürich und Glarus noch eine bedeutend höhere Steuerleistung namentlich an die Gemeinden aufweisen, als der Kanton Bern; allein das sind eben beides Kantone, in welchen die Industrie relativ stark vertreten ist und zudem die progressive Besteuerung Anwendung findet, weshalb die Steuer-

last dort offenbar nicht so drückend ist, als im Kanton Bern. Die übrigen vier Kantone Aargau, Zug, Solothurn und Basselland differieren in der relativen Steuerleistung, d. h. nach dem Betreffnis per Kopf der Bevölkerung nicht sehr wesentlich von einander. Rekapitulieren wir hier noch die Berechnung der relativen Steuerleistung der 7 Kantone nach vorstehenden Aufstellungen, so ergibt sich folgender Vergleich:

Kantone	Jahr des Steuer- bezugs	Wohnbevöl- kerung auf 1. Dezember 1910	Steuerleistung an Staat und Gemeinden zusammen	
			im ganzen	per Kopf
1. Zürich	1912	503,915	31,894,690	63. 30
2. Bern	1913	645,877	25,579,077	39. 61
3. Baselland	1912	76,488	1,886,628	24. 67
4. Solothurn	1911	117,040	3,231,079	27. 61
5. Aargau	1912	230,634	7,384,423	32. 02
6. Glarus	1913	33,316	2,067,036	62. 04
7. Zug	1913	28,156	851,274	30. 23
Zusammen		1,635,426	72,894,207	44. 57

Demnach würden in den 7 Kantonen jährlich an direkten Staats- und Gemeindesteuern per Kopf der Bevölkerung Fr. 44.57 bezahlt, und zwar Fr. 16.44 an Staatssteuern und Fr. 28.13 an Gemeindesteuern. Wir wiederholen auch hier, dass die relative Steuerleistung nicht unbedingt massgebend ist für die Beurteilung der Steuerlast, denn hierzu wäre auch der Nachweis der Steuerkraft notwendig; ist die letztere hoch, so stellt eine bedeutende Steuerleistung, wie sie sich z. B. bei Zürich und Glarus ergab, noch keineswegs eine eigentliche Steuerlast dar.

Die Veranlagung der Gemeindesteuern.

Obwohl die Ermittlung der Steueransätze sich wiederum auf die letzten 5 Jahre bezog, so beschränken wir uns in den nachfolgenden Untersuchungen lediglich auf die Ansätze des Jahres 1913. Immerfort treten in der Anlage der Gemeindesteuern nicht nur grosse Verschiedenheiten, sondern auch Ungezetzlichkeiten zu Tage. Dass nicht alle Gemeinden die gleichen Bedürfnisse und die nämliche Steuerkraft haben und daher beim Steuerbezug verschiedene Maßstäbe in den Ansätzen zum Ausdruck kommen müssen, erscheint ohne weiteres begreiflich; der Umstand aber, dass zwischen den Ansätzen auf Vermögen und Einkommen einerseits und denjenigen der drei Einkommensklassen andererseits nicht selten Missverhältnisse bestehen, die den Gesetzesvorschriften zuwider sind, lässt darauf schliessen, dass die betreffenden Gemeindebehörden den § 4 des Gesetzes über die Gemeindesteuern vom 2. September 1867 nicht kennen oder nicht beachten; im zweiten Alinea dieses Gesetzesparagraphen wird nämlich folgendes bestimmt: „Die Anlage der Steuer hat nach dem nämlichen Maßstabe zu geschehen, welcher für die Staatssteuer festgesetzt ist.“ Wir sehen uns veranlasst, die betreffenden Gemeinden an die Beachtung dieser Vorschrift zu mahnen.

Bei der Bearbeitung der gemeindeweisen Übersicht wurde auch diesmal von einer Spezifikation der Ansätze nach der Zweckbestimmung der Gemeindesteuern Umgang genommen, indem bekanntlich die weitaus grosse Mehrzahl der Gemeinden eine einheitliche Telle zuhanden der Ortsverwaltung, resp. der Einwohnergemeindekasse bezieht, aus welcher dann die Ausgaben für die einzelnen Zweige der Gemeindeverwaltung bestritten werden; dagegen wurden die von Gemeindeabteilungen oder Korporationen selbständig bezogenen Steuern und soweit möglich auch die betreffenden Steuerkapitalien aufgeführt. Auf eine durchwegs gleichmässige, absolut genaue Nachweisung der Gemeindelasten und direkten Abgaben kann die neue

Darstellung freilich so wenig Anspruch machen, als die früheren, da abgesehen von den Verschiedenheiten in der Steueranlage die Leistungen nicht überall in Form von Steuern in bar erfolgen, sondern unter Umständen auch in Arbeit (Gemeindewerke etc.) oder in Naturalien bestehen können und somit diesfalls weder in den Steueransätzen, noch im Betrag der erhobenen Steuern figurieren; wo indes eine Gemeindewerkstelle erhoben wurde, ist sie entweder im Steueransatz inbegriffen, oder aber dann in den Fussnoten angemerkt.

Fassen wir nun, gestützt auf die am Schlusse beigelegte amtsbezirksweise Übersicht, die auf das Jahr 1913 basierten einheitlichen *Steueransätze* der *Einwohnergemeinden*, also ohne allfällige Ansätze von Unterabteilungen, ins Auge, so ergibt sich für den Gesamtkanton folgende Abstufung:

Steuerbezug:

a) Vom Vermögen:

Es erhoben	
23 Gemeinden keine Steuern	
3	" weniger als 1 %
56	" von 1—2 %
109	" 2—3 %
199	" 3—4 %
89	" 4—5 %
22	" 5—6 %
2	" 6—7 %
1	" 7—8 %

b) Vom Einkommen:

Es erhoben	
34 Gemeinden keine Steuern	
3	" weniger als 1 %
25	" von 1—2 %
38	" 2—3 %
96	" 3—4 %
128	" 4—5 %
91	" 5—6 %
71	" 6—7 %
15	" 7—8 %
1	" 8—9 %
2	" 9—10 %

Im Vergleich mit der klassifikationsweisen Abstufung von 1908 zeigt sich naturgemäß eine wesentliche Verschiebung der Gemeinden von den mittlern in die obere Stufen, und zwar sowohl beim Vermögen als auch beim Einkommen. Wir machen hier noch darauf aufmerksam, dass sich die Ansätze derjenigen Gemeinden, in welchen auch von Unterabteilungen Steuern erhoben werden, bei

Einbezug der letztern erheblich höher stellen würden, wie folgende Beispiele zeigen:

Ortschaft oder Gemeindeabteilung	Steueransatz			
	der Einwohner- gemeinde		der Unterabteilung samt demjenigen der Einwohnergemeinde	
	vom Vermögen	vom Einkommen	vom Vermögen	vom Einkommen
	%/oo	%	%/oo	%/oo
Grossaffoltern (Schul- und Ortsgemeinde)	1,0	1,5	3,2	4,8
Vorimholz (Schulgemeinde)	1,0	1,5	5,8	8,7
Werdthof (Schulgemeinde) .	2,0	3,0	4,0	6,0
Radelfingen (Ortsgemeinde)	2,0	3,0	7,1	10,65
Bittwil (Dorfgemeinde) . .	1,5	2,25	9,0	9,50
Dieterswil (Schulgemeinde)	1,5	2,25	7,8	11,70
Seedorf (Orts- und Schul- gemeinde)	1,9	2,85	3,7	5,55
Ittigen (Viertelsgemeinde) .	1,7	2,55	4,5	6,75
Dentenberg (Schulgemeinde)	1,6	2,4	4,1	6,15
Uettligen (Schulgemeinde) .	2,0	3,0	4,3	6,45
Scheunenberg (Orts- und Schulgemeinde)	1,2	1,8	3,8	5,7
Innerschwand (Schulbäuert)	3,5	5,3	5,0	(5,3)
Hirzboden (Schulbäuert) .	3,5	5,3	5,5	(5,3)
Ausserschwand	3,5	5,3	5,5	(5,3)
Kanderbrügg	1,75	2,62	4,25	6,37
Reinisch	1,75	2,62	4,25	(2,62)
Rinderwald	1,75	2,62	4,25	6,37
Reichenbach (Schulbäuert) .	3,6	3,6	5,6	5,6
Falschen	3,6	3,6	4,95	4,95
Wengi (Schulbäuert) . . .	3,6	3,6	5,5	5,5

Die eingeklammerten Einkommensteueransätze deuten an, dass von den betreffenden Unterabteilungen keine Ansätze auf das Einkommen vorgemerkt wurden. Bei den nachfolgenden Auszügen aus den gemeindeweisen Darstellungen ziehen wir zweckmässigkeitshalber durchwegs nur die Steueransätze der Einwohnergemeinden in Betracht; immerhin fallen dabei diejenigen Einwohnergemeinden ausser Betracht, welche zwar eine niedrige Ortstelle, dafür aber namhafte Steueransätze der Unterabteilungen aufweisen.

Die höchsten und niedrigsten Steueransätze weisen pro 1913 folgende Einwohnergemeinden auf:

Einwohner- gemeinden	Höchste Steueransätze vom Vermögen Einkommen		Einwohner- gemeinden	Niedrigste Steueransätze vom Vermögen Einkommen	
	%/oo	%		%/oo	%
Melchnau . . .	5,0	6,0	Soulce	—	—
Meinisberg . . .	4,5	6,75	Gäserz	—	—
Hellsau	4,5	6,75	Mullen	—	—
Höchstetten . . .	5,0	7,5	Treiten	—	—
La Ferrière . . .	4,4	6,6	Finsterhennen .	—	—
Soyhières	5,1	6,75	Champoz	—	—
Grafenried . . .	5,0	7,5	Lajoux	—	—
Moosseedorf . . .	4,75	7,12	Souboz	—	—
Bönigen	5,5	6,75	Asuel	—	—
Gsteigwiler . . .	5,0	7,5	Beurnevésin . .	—	—
Habkern	4,5	6,75	Bressaucourt .	—	—
Niederried	5,0	7,5	Buix	—	—
Oberried	4,5	6,75	Charmoille . . .	—	—
Ringgenberg . . .	5,1	7,65	Courgenay	—	—
Wilderswil	4,7	7,0	Courtedoux . . .	—	—
Blauen	4,9	7,35	Fahy	—	—
Burg	4,8	6,8	Montenol	—	—
Hermrigen	4,5	6,75	Montinez	—	—
Madretsch	4,5	6,75	Vendlincourt . .	—	—
Hasleberg	4,5	6,75	Chevenez	0,4	0,6
Albligen	4,5	6,75	Les Enfers, I. Sekt.	0,5	0,3
Guggisberg	5,0	7,5	Lugnez ¹⁾	0,5 ¹⁾	0,75 ¹⁾
Rüscheegg	5,5	8,25	Les Enfers, II. Sekt.	1,0	—
Belpberg	4,5	6,75	Peuchappatte . .	1,0	—
Kaufdorf	5,0	7,5	Alle	1,0	1,5
Toffen	6,0	9,0	Bassecourt . . .	1,0	1,5
Eggiwil	6,0	6,0	Pleine	1,0	1,5
Strättligen	4,5	6,75	Saules	1,1	1,65
Farneren	5,0	7,5	Golaten	1,0	1,5
Oberbipp	4,5	6,75	Wileroltigen . . .	1,0	1,5
Rumisberg	6,0	9,0	Lauenen	1,0	1,5
Walliswil-Wangen	4,5	6,75	Seeberg	1,0	1,5
etc.			Zielebach	1,0	1,5
Ausserdem bezogen noch 34 Gemeinden vom Vermögen min- destens 4 %, vom Einkommen 6 % Steuern.			Wengi	1,2	1,8
			Tägertschi	1,2	1,8
			Worb	1,2	1,8
			Schlosswil	1,3	1,95
			Müntschemier . . .	1,5	—
			etc.		

¹⁾ Ohne mehrere andere Teile.

Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die Steueransätze mancher Gemeinden mit Art. 4 des Gemeindesteuergesetzes in Widerspruch stehen, weil in der Regel die Ansätze vom Vermögen und Einkommen nicht im richtigen Verhältnis zueinander stehen; es erscheint angezeigt, eine Anzahl hier besonders zu vermerken:

Ungesetzliche Bezüge resp. Ansätze:

Einwohner- gemeinden	Steueransätze auf Vermögen Einkommen		Einwohner- gemeinden	Steueransätze auf Vermögen Einkommen	
	%/oo	%/o		%/oo	%/o
Rütschelen . . .	4,5	4,5	Eriz	5,0	5,0
Iseltwald . . .	4,0	5,0	Horrenbach . . .	5,1	5,1
Leissigen . . .	3,0	3,0	Unterlangenegg .	4,5	5,15
Schwanden . . .	5,0	5,0	Hofstetten . . .	5,0	5,0
Ausserbirrmoos .	4,0	4,0	Cortébert . . .	2,4	5,0
Innerbirrmoos .	4,5	4,0	Mettemberg . . .	1,5	1,5
Nieder-Hünigen .	3,25	3,0	Rebeuvelier . . .	3,5	3,45
Otterbach . . .	4,5	4,0	Vermes	3,5	3,5
Nenzlingen . . .	3,0	3,0	Vicques	2,4	2,4
Clavaleyres . . .	3,0	3,45	Les Enfers I. S.	0,5	0,3
Sornetan . . .	4,5	4,5	Goumois	1,5	1,5
Lamboing . . .	3,5	3,45	Montfavergier . .	1,5	1,5
Prêles	3,5	3,45	Roche d'or . . .	2,0	2,65
Bure	2,9	1,85	Pleujouse	1,5	1,5
Montmelon . . .	1,7	1,7	Rüti (Seftigen) .	1,4	1,4
Seftigen	5,0	5,0			

Auch die Schulbäuerten der Gemeinde Reichenbach haben alle den gleichen Ansatz auf Vermögen wie auf Einkommen. Streng genommen würde auch denjenigen Gemeinden der Vorhalt ungesetzlicher Veranlagung zu machen sein, welche entweder nur das Vermögen oder nur das Einkommen besteuern; im erstern Falle trifft es 34, im letztern 23 Gemeinden.

Schlussbetrachtungen.

Die vorliegende statistische Untersuchung über die Steuerverhältnisse der bernischen Gemeinden bildet als selbständige Originalarbeit des kantonalen statistischen Bureaus und zugleich als Nachführung der früheren wiederum ein unentbehrliches Orientierungsmittel über einen wichtigen Bestandteil der Verwaltung unserer öffentlichen Gemeinwesen. Nach verschiedenen Richtungen hin werfen die Nachweise interessante Streiflichter und eröffnen vielleicht auch gewisse Perspektiven mit Bezug auf die Verwaltungs- und Steuerreform. Zu den bemerkenswertesten Erscheinungen im Finanz- und Steuerwesen der Gemeinden gehört nämlich unstreitig die bereits hervorgehobene Tatsache, dass die Steuerkraft und noch viel mehr die Steuerlast fortgesetzt stark im Anwachsen begriffen sind. Was zunächst die erhebliche Zunahme der Steuerkapitalien (Vermögen und Einkommen) anbetrifft, so ist freilich nicht ausser acht zu lassen, dass sich dieselbe hauptsächlich auf die städtischen, industriellen und gewerbereichen Ortschaften oder Gegenden beschränkt und dass in vielen ländlichen Gemeinden eine Vermehrung der Steuerkapitalien von Belang höchstens durch die Erhöhung der Grundsteuerschätzungen oder durch Neubauten eintritt. Im allgemeinen aber erklärt sich die bedeutende Zunahme der Steuerkraft durch die Wohlstandsentwicklung unserer Zeit, welche ihren Aufstieg etwa gegen Ende der 1880er Jahre begonnen, mit Ablauf des Jahres 1912 aber ihren Höhepunkt bereits erreicht hatte. Durch diese Wohlstandsentwicklung entstanden neue Werte und damit vermehrte Steuerobjekte oder Kapitalien; allein das genügte nicht, denn obschon die Steuerkraft, wie wir nachgewiesen haben, in dem 31jährigen Zeitraum von 1882—1913 um 137,2 % sich vermehrt hatte, nahm die Steuerlast im gleichen Zeitraum um 219,2 % zu, folglich musste der Mehrertrag an Steuern über die faktische Wertvermehrung hinaus noch durch erhebliche Erhöhung der Steueransätze beschafft werden.

Dass die Steuerlast in Gemeinden, wo die Steuerkraft ein erfreuliches Wachstum zeigt, wohl erträglich sein mag, besonders wenn die ordentlichen Einkünfte ohne Erhöhung des Steuerfusses gesichert bleiben oder zunehmen, das erscheint gewiss jedermann klar; wo dies aber nicht der Fall ist, d. h. wo die Steuerkapitalien sozusagen stabil bleiben, die Mittel zur Bestreitung der zunehmenden öffentlichen Bedürfnisse nicht hinreichen und daher durch Erhöhung der Steueransätze beschafft werden müssen, da kann die Steuerlast empfindlich genug werden, besonders bei dem bisherigen Steuersystem, welches die Steuerpflichtigen des Mittelstandes und auch der untern Volkschichten, sofern sie voll versteuern müssen, am meisten belastet. Wenn es so fort geht, so bedeutet das einfach die gefürchtete Schraube ohne Ende, welche schliesslich zur Konfiskation ausartet und gegen die entsprechende Abwehrmassnahmen getroffen werden müssten. Um zu verhindern, dass die Steuerlast in den Gemeinden mit hohen Steueransätzen oder verhältnismässig geringem Steuerkapital nicht zu drückend werde, können verschiedene Wege eingeschlagen werden, nämlich erstens **sparen**, d. h. weises **Masshalten in den Ausgaben** und Vermeidung unnötiger Schuldenmacherei, zweitens **Vermehrung der ordentlichen Einnahmen**, drittens allseitige und **volle Besteuerung** durch Heranziehung der gesamten Steuerkapitalien, resp. **Ausmittlung der gesamten Steuerkraft**, viertens **Lastenausgleich** unter den Gemeinden, so weit tunlich **durch finanzielle Beihilfe des Staates** und endlich fünftens **Verwirklichung der** längst schon in die Wege geleiteten **Steuerreform**, durch welche nicht nur ein **wesentlicher Mehrertrag** an Steuern, sondern auch eine entsprechende **Entlastung der kleineren Steuerzahler** erzielt werden soll. Mit Bezug auf den erstgenannten Weg ist zu bemerken, dass es in der Regel nicht nur vom guten Willen der Gemeindebehörden, sondern von dem Willen der Mehrheit der Gemeinebürger abhängt, denselben zu betreten und wie es oft dem Staate gegenüber geschieht, so werden auch an die Gemeinden

vielfach Anforderungen gestellt, ohne dass die Betreffenden sich Rechenschaft geben, woher die Mittel beschafft werden sollen. Andererseits ist nicht zu erkennen, dass die dem fortschrittlichen Zuge der Zeit entsprechende Pflege der öffentlichen Angelegenheiten in Staat und Gemeinden auch eine fortwährende Steigerung der öffentlichen Bedürfnisse und Anforderungen und dementsprechende Kostenvermehrung mit sich brachte, welch' letztere geradezu unvermeidlich waren; besonders war dies der Fall im Gebiete des Schulwesens, des Armenwesens und des Verkehrswesens, der öffentlichen Wohlfahrtspflege überhaupt. Der Bau neuer geräumiger Schulhäuser, die bessere Bezahlung der Lehrer, die Erstellung von Strassen und Eisenbahnen und die Errichtung von Anstalten, sowie die erhöhten Leistungen für die Armen und Kranken — all diese Unternehmungen verursachten Kosten, deren Bestreitung aus den ordentlichen Einnahmen der Gemeinden nicht möglich war, sondern entweder durch Erhöhung der Steuern oder durch Aufnahme von Anleihen erfolgen musste. Von der Überzeugung ausgehend, dass dieser vielseitige, nicht unbeträchtliche Kostenaufwand der öffentlichen Gemeinwesen und die damit verbundene Steuerleistung des Volkes wirklich dem gemeinen Besten dient und früher oder später gute Früchte bringen wird, dürfte auch fernerhin an der richtigen Einsicht und Opferwilligkeit der steuerpflichtigen Bürger nicht zu zweifeln sein.
